

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
war Dienstag, Donnerstags
u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Ver-
tretern, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 34.

29. Jahrgang.

Dienstag, den 21. März

1882.

Zu Kaiser Wilhelms Geburtstag

am 22. März 1882.

Mit des Frühlings ersten Spuren
Nacht dies Fest den deutschen Herzen
Und das junge Grün der Fluren
Sint sich mit dem Strahl der Herzen,
Mit dem Flaggenschmuck der Häuser,
Mit dem Jubel rings im Reich:
Sei Dir, Wilhelm, unserm Kaiser,
Dem kein Fürst an Ehren gleich.

Fünfundachtzig Jahre blühen
Nun zurück auf Deine Pfad,
Und des Himmels Mächte schicken
Dir noch immer Glück und Gnade.
Wohlergehen, Volksverehrung,
Schutzherrnmacht und Weltvertrau'n,
Aller Wünsche Volksgewährung
Darfst Du heut' befriedigt schau'n.

Lieb' um Liebe darzubringen
Ist der Deutsche Dir verpflichtet,
Sahst Du doch im heißen Ringen
Ihm ein Vaterland errichtet,
Eine Burg, die unser'm Volke
Schutz gewährt vor Noth und Tod —
Schutz, ob auch die Wetterwolke
Aus von Ost und Westen droht.

Läßt die Gegenwart doch wieder
Aus im rechten Licht erkennen,
Wie es heilsam, daß die Glieder
Unseres Volks sich nicht mehr trennen;
Wenn die Feinde sich erheben,
Wenn es an den Grenzen stürmt:
Wir vertrauen ohne Beden
Deiner Schöpfung, die uns schirmt.

Laf, o Herr der Welten, schweben
Deines Füllhorns reiche Spende
Nebst unseres Kaisers Leben
Lange noch — zu sel'gem Ende.
Lasse Frieden ihn genießen
Als des Alters gutes Recht,
Und von seinem Throne stehen
Segensströme ungeschwächt.

Bekanntmachung, die Abwendung der Trichinose betr.

Durch das Auftreten der Trichinose in einer der Landgemeinden ihres Bezirks veranlaßt, und um weiteren verartigen Erkrankungen vorzubeugen, unterläßt die königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des königlichen Herrn Bezirksarztes nicht, vor dem Genusse **rohen** und ungenügend erhitzten Schweinefleisches zu warnen und darauf hinzuweisen, daß der einzige sichere Schutz gegen die Infection darin besteht, das Fleisch nur dergestalt **durchgekocht** bez. **durchgebraten** zu genießen, daß auch das Innere desselben seine röthliche Farbe durchaus verloren hat.

So wünschenswerth die Einführung einer obligatorischen Trichinenschau ist, so bietet doch erfahrungsmäßig auch in denjenigen Orten, woselbst dieselbe eingeführt ist, die Untersuchung durch den Fleischbeschauer keine unbedingte Garantie dafür, daß die untersuchten und trichinosefrei befundenen Schweine auch wirklich trichinosefrei sind, vielmehr bietet nur eine geeignete kulinarische Behandlung, — gehöriges Kochen, Braten, Einsalzen oder Räucheru des Schweinefleisches — Sicherheit vor der Trichinose.

Schwarzenberg, am 16. März 1882.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirking.

Dr. Ny.

Bekanntmachung,

die Anbau- und Ernteertrags-Ermittelung für das Jahr 1881 betr.

In Folge Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 5. December 1878 und Zusatz-Verordnung vom 6. März 1882 werden die Herren Bürgermeister zu Johannegeorgenstadt, Grünhain und Aue, sowie die Herren Gemeindevorstände im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft veranlaßt,

das ihnen in den nächsten Tagen zugehende Erhebungs-Formular, die Anbau- und Ernteertrags-Ermittelung für das Jahr 1881 betreffend, nach Maßgabe der auf demselben abgedruckten Anleitung und der angelegenen, in je einem Druck-exemplare ihnen gleichfalls zugehenden Verordnungen unter Zuziehung von Orts- und Landwirthschaftskundigen auszufüllen, sodann aber das ausgefüllte, gehörig vollzogene Erhebungs-Formular **unerinnert bis spätestens**

den 15. April 1882

anher einzureichen.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 18. März 1882.

Führ. v. Wirking.

St.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Stadtanlagen-Cataster liegt von heute an 14 Tage lang zur Einsicht jedes Anlagepflichtigen in der hiesigen Stadtsteuereinnahme aus und sind Reclamationen gegen die erfolgte Einschätzung bis spätestens

den 31. März l. J.

bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich anzubringen.

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine Reclamation den Anlagenpflichtigen nicht befreit, den vollen, für ihn ausgeworfenen Anlagenbetrag an den geordneten Terminen zu entrichten, daß vielmehr bei etwaiger Berücksichtigung der Reclamation das zu viel Bezahlte aus der Stadtkasse zurückerstattet werden wird.

Eibenstock, am 14. März 1882.

Der Stadtrath.

Rose.

S.

Die Statistik der Wittwen und die Lebensversicherung.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß man noch in vielen Kreisen sich der Lebensversicherung gegenüber sehr theilnahmslos verhält und daß besonders unsere Frauen ein schweres Unrecht an ihrer eigenen Familie begehen, wenn sie sich, wie dies leider noch vielfach geschieht, der Lebensversicherung feindselig gegenüberstellen. Denn in den meisten jener Fälle kann nur mit Hilfe dieser Institution die Familie auch nach dem Ableben ihres Ernährers finanziell auf der seitherigen Höhe erhalten und insbesondere die Erziehung und Ausbildung der nachgelassenen Kinder vollendet werden. Man kann es daher den größten Verstoß gegen die Selbsterhaltungspflicht der Frau nennen, wenn sie die Sicherstellung ihrer Zukunft im Wege der Lebensversicherung nicht betreibt oder ganz von der Hand weist.

Die Frau tritt mit ihrer Verheirathung nicht bloß in ein moralisches, sondern ebenso sehr in ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältniß zum Manne. Indem sie die Führung des gemeinschaftlichen Haushalts übernimmt, begiebt sie sich einer aktiven oder erwerbenden wirtschaftlichen Thätigkeit, um ihre hauptsächlichliche Sorge der zweckmäßigen Verwendung und Erhaltung des Erwerbs ihres Gatten zuzuwenden. Die Frau verliert durch diese Thätigkeit in einem gewissen Grade die Fähigkeit, selbst erwerbend auf-

zutreten, und dies muß ihr nothwendigerweise die Gewinnung ausreichenden Lebensunterhaltes nach dem Tode ihres Gatten außerordentlich erschweren. Aus diesem Grunde insbesondere hat die Frau geradezu ein Recht darauf, daß der Gatte auch bei Zeiten auch für die Eventualität seines vorzeitigen Ablebens Vorsorge treffe und ihre wirtschaftliche Existenz sicher stelle, ein Recht, welches beispielweise auch der Staat durch die zwangsweise Einführung der Wittwenkasse allen Frauen seiner Beamten zuerkannt hat.

Also nicht etwa nur von der besonderen Liebe des Gatten, sondern auch als ihr Recht hat die Frau die Sicherstellung ihrer Zukunft zu verlangen und wir glauben, daß viele Frauen nicht zögern würden, dieses Recht geltend zu machen, wenn sie wüßten, in wie hohem Grade sie einer unsicheren Zukunft, vielleicht bitterer Armuth und drückenden Entbehrungen, ausgesetzt sind. Denn obgleich die Vorkommnisse des täglichen Lebens für den schärferen Beobachter deutlich genug sprechen, werden sich die meisten Frauen doch nicht immer der Thatsache bewußt sein, daß in einem gewissen Alter für sie eine große Wahrscheinlichkeit besteht, ihren Mann zu überleben, mit anderen Worten, daß sie ziemlich sicher darauf rechnen können, eine größere oder geringere Zeit im Wittwenstande, ohne die helfende und vorsorgliche Hand des Mannes, hinzubringen.

Die Statistik giebt uns über diese Frage eine Auskunft, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig

läßt und von der wir hoffen, daß sie nicht verfehlt wird, Eindruck zu machen. Nach den im Jahre 1871 angestellten Erhebungen, (später sind die Ermittlungen über den Familienstand nicht bearbeitet worden,) gab es im deutschen Reiche 6,902,512 verheirathete und 1,713,480 verwittwete und geschiedene Frauen, während von den Männern 6,867,949 verheirathet und nur 711,098 verwittwet oder geschieden waren. Hieraus geht schon hervor, daß die Frauen eine viel, wir können sagen, fast dreimal größere Chance haben, verwittwet zu werden, als die Männer. Dieses Verhältniß wird indeß für die Frauen noch ungünstiger (wenn wir so sagen sollen,) sobald wir nur die älteren Jahresklassen in Betracht ziehen. Erfahrungsgemäß ist nämlich die Sterblichkeit der Frauen in den ersten Jahren der Ehe eine besonders große, während sie im späteren Lebensalter erheblich abnimmt; es irrtiren demnach auch relativ mehr alte, als junge Wittwen und dies muß den Werth der Lebensversicherung, welche ihre wohlthätigen Wirkungen zumeist doch erst im späteren Alter äußern soll, gerade für die Frauen besonders erhöhen.

Nach der Statistik waren von den über 50 Jahre alten Frauen im deutschen Reiche 1,726,816 verheirathet und 1,302,664 verwittwet oder geschieden. Wenn wir die geringe Zahl der geschiedenen Frauen hier außer Acht lassen, so wird also auf eine verheirathete Frau über 50 Jahre nahezu immer auch eine verwittwete kommen, oder anders ausgedrückt, fast die